

Ordnung für das Studium der Chemie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel

Vom 13. Februar 2007

Vom Universitätsrat genehmigt am 22. März 2007

Die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel vom 12. Dezember 2007¹ und § 6 der Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die Doktoratsstudien an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007², die folgende Studienordnung.³

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Studium in Chemie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel.

² Sie gilt in Ergänzung zur Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die Doktoratsstudien an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 13. Februar 2007 (im Folgenden: Rahmenordnung) für alle Studierenden, die an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (im Folgenden: Fakultät) der Universität Basel Chemie im Bachelor- oder Masterstudium studieren.

³ Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung Chemie (im Folgenden: Wegleitung) geregelt. Diese wird von der Unterrichtskommission Chemie (im Folgenden: Unterrichtskommission) erlassen und von der Fakultät genehmigt.

Verliehene Grade

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Bachelorstudium den Grad eines «Bachelor of Science in Chemistry».

² Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Masterstudium den Grad eines «Master of Science in Chemistry».

Zulassung zum Masterstudium

§ 3.⁴ Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelor of Science in Chemistry der Universität Basel sind zum Masterstudium Chemie an der Universität Basel ohne Auflagen zugelassen.

² Die Zulassung für alle übrigen Studienanwärterinnen bzw. -anwärter erfolgt auf Antrag der Prüfungskommission durch das Rektorat. Die Zulassung erfordert den Nachweis eines Bachelorgrades von 180 Kreditpunkten, welcher zum Bachelor of Science in Chemistry der Universität Basel äquivalent ist.

Studienbeginn

§ 4. Der Beginn des Bachelorstudiums ist nur im Herbstsemester möglich.

² Der Beginn des Masterstudiums ist sowohl im Herbst- als auch im Frühjahrsemester möglich.

¹ SG 440.110.

² SG 446.710.

³ Ingress in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

⁴ § 3 samt Titel in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).

II. Studium

Studiengänge

§ 5. In Chemie werden zwei aufeinander folgende Studiengänge angeboten:

- a) das Bachelorstudium mit insgesamt 180 Kreditpunkten bei einer Regelstudienzeit von drei Jahren im Vollzeitstudium und
- b) das Masterstudium mit insgesamt 90 Kreditpunkten bei einer Regelstudienzeit von eineinhalb Jahren im Vollzeitstudium.

II.I BACHELORSTUDIUM

Gliederung des Bachelorstudiums

§ 6. Das Bachelorstudium gliedert sich in zwei Teile:

- a) das Grundstudium mit 60 Kreditpunkten und einer Regelstudienzeit von einem Jahr und
- b) das Aufbaustudium mit 120 Kreditpunkten und einer Regelstudienzeit von zwei Jahren.

Aufbau des Grundstudiums

§ 7. Das Grundstudium umfasst Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen in folgenden Modulen des Bachelorstudiengangs Chemie:

- a) Chemie
- b) Physik
- c) Mathematik
- d) Praktikum in allgemeiner Chemie

² Die Lehrveranstaltungen der Module werden in der Wegleitung bekannt gegeben.

Bestehen des Grundstudiums

§ 8.⁵ Das Grundstudium ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte (KP) erworben sind:

- a) 16 KP aus dem Modul Chemie
- b) 12 KP aus dem Modul Physik
- c) 12 KP aus dem Modul Mathematik
- d) 20 KP aus dem Modul Praktikum in allgemeiner Chemie

² Einzelheiten hierzu werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

³ Die Note des Grundstudiums berechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module a), b) und c), wobei diejenige des Moduls a) doppeltes Gewicht hat.

⁴ Ist der Durchschnitt der Noten höchstens eines der Module a), b) und c) des Grundstudiums ungenügend, die Note des Grundstudiums jedoch genügend, so werden die Kreditpunkte der Leistungsüberprüfungen mit ungenügender Note durch Kompensation angerechnet.

⁵ Das Grundstudium soll innert einem Jahr abgeschlossen werden. Falls Kreditpunkte fehlen, kann das Aufbaustudium unter dem Vorbehalt begonnen werden, dass die fehlenden Kreditpunkte innerhalb eines Jahres erworben oder angerechnet werden.

⁵ § 8 Abs. 1 lit. a und d in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 16. 11. 2010 (wirksam seit 1. 8. 2011). Abschn. II dieses Beschlusses enthält folgende Übergangsbestimmung: Diese Änderung gilt für Studierende, die ihr Studium am 1. August 2011 oder später beginnen. Studierende, die vor dem 1. August 2011 begonnen haben, beenden das Studium nach der bisherigen Regelung bzw. nach der für sie geltenden Ordnung bis zum 31. Juli 2015. Für einen späteren Studienabschluss erfolgt ein Übertritt in die neue Regelung bzw. neue Ordnung.

Aufbau des Aufbaustudiums

§ 9.⁶ Das Aufbaustudium umfasst Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen in folgenden Modulen des Bachelorstudienganges Chemie:

- a) Anorganische Chemie
 - b) Organische Chemie
 - c) Physikalische Chemie
 - d) Analytische Chemie
 - e) Praktika
 - f) Informatik und Biochemie
- sowie einen Wahlbereich.

² Die Pflichtlehrveranstaltungen werden in der Wegleitung bekannt gegeben.

Bestehen des Aufbaustudiums

§ 10.⁷ Das Aufbaustudium ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

- a) mindestens 8 KP aus dem Modul Anorganische Chemie
- b) mindestens 8 KP aus dem Modul Organische Chemie
- c) mindestens 8 KP aus dem Modul Physikalische Chemie
- d) mindestens 6 KP aus dem Modul Analytische Chemie
- e) 60 KP aus dem Modul Praktika
- f) mindestens 5 KP aus dem Modul Informatik und Biochemie
- g) mindestens 12 KP aus dem Wahlbereich

² Einzelheiten hierzu werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

³ In den Modulen a) bis d) sind insgesamt mindestens 36 KP und im gesamten Aufbaustudium insgesamt 120 KP zu erwerben.

⁴ Im Wahlbereich sind 12 KP ausserhalb der Chemie zu erwerben.

Bestehen des Bachelorstudiums und Bachelornote

§ 11. Die Bachelornote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module a) bis d) des Aufbaustudiums.

² Studierende, welche das Grund- und das Aufbaustudium erfolgreich abgeschlossen haben, haben das Bachelorstudium bestanden. Ihnen wird der Grad eines «Bachelor of Science in Chemistry» verliehen und ein entsprechendes Zeugnis ausgestellt.

³ Studierenden, welche das Bachelorstudium nicht bestanden haben, wird der Ausschluss vom Studium in Chemie von der Dekanin bzw. vom Dekan mittels Verfügung mitgeteilt.

⁶ § 9 Abs. 1 lit. f in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 16. 11. 2010 (wirksam seit 1. 8. 2011). Abschn. II dieses Beschlusses enthält folgende Übergangsbestimmung: Diese Änderung gilt für Studierende, die ihr Studium am 1. August 2011 oder später beginnen. Studierende, die vor dem 1. August 2011 begonnen haben, beenden das Studium nach der bisherigen Regelung bzw. nach der für sie geltenden Ordnung bis zum 31. Juli 2015. Für einen späteren Studienabschluss erfolgt ein Übertritt in die neue Regelung bzw. neue Ordnung.

⁷ § 10 Abs. 1 lit. c und f in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 16. 11. 2010 (wirksam seit 1. 8. 2011). Abschn. II dieses Beschlusses enthält folgende Übergangsbestimmung: Diese Änderung gilt für Studierende, die ihr Studium am 1. August 2011 oder später beginnen. Studierende, die vor dem 1. August 2011 begonnen haben, beenden das Studium nach der bisherigen Regelung bzw. nach der für sie geltenden Ordnung bis zum 31. Juli 2015. Für einen späteren Studienabschluss erfolgt ein Übertritt in die neue Regelung bzw. neue Ordnung.

II.II MASTERSTUDIUM

Aufbau des Masterstudiums

§ 12. Das Masterstudium umfasst Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen in folgenden Modulen des Masterstudiengangs Chemie:

- a) Vertiefungsmodul
- b) Wahlpraktika
- c) Masterarbeit
- d) Mündliche Masterprüfung

² Die wählbaren Vertiefungslehrveranstaltungen werden in der Regel auf Englisch gehalten.

³ Die Vertiefungslehrveranstaltungen werden in der Begleitung bekannt gegeben.

Bestehen des Masterstudiums

§ 13. Das Masterstudium ist bestanden, wenn die folgenden Kreditpunkte erworben sind:

- a) mindestens 12 KP aus dem Vertiefungsmodul
- b) mindestens 10 KP aus dem Modul Wahlpraktika
- c) 48 Kreditpunkte durch die Masterarbeit
- d) 10 Kreditpunkte durch die Masterprüfung

² Einzelheiten hierzu werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

³ In den Modulen a) und b) sind insgesamt 32 KP zu erwerben.

⁴ Die Note des Vertiefungsmoduls berechnet sich aus dem Durchschnitt der benoteten Leistungsüberprüfungen zu Vertiefungslehrveranstaltungen des Moduls a).

⁵ Die Masternote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Note des Vertiefungsmoduls (Gewicht $\frac{2}{5}$), Note der Masterarbeit (Gewicht $\frac{2}{5}$), Note der mündlichen Masterprüfung (Gewicht $\frac{1}{5}$).

⁶ Studierenden, welche das Masterstudium bestanden haben, wird der Grad eines «Master of Science in Chemistry» verliehen und ein entsprechendes Zeugnis ausgestellt.

⁷ Studierenden, welche das Masterstudium nicht bestanden haben, wird der Ausschluss vom Weiterstudium in Chemie vom Dekan bzw. von der Dekanin mittels Verfügung mitgeteilt.

III. Leistungsüberprüfungen*Erwerb von Kreditpunkten*

§ 14. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

- a) Examen (§ 9 der Rahmenordnung)
- b) Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen (§ 10 der Rahmenordnung)
- c) Leistungsüberprüfung gemäss Studienvertrag (§ 11 der Rahmenordnung)
- d) Masterprüfung (§ 12 der Rahmenordnung)
- e) Masterarbeit (§ 13 der Rahmenordnung)

Examen gemäss § 9 der Rahmenordnung

§ 15. Ein nicht bestandenes benotetes Examen kann einmal wiederholt werden. Das wiederholte Nichtbestehen von Examen zu Hauptvorlesungen führt, vorbehaltlich der Regelungen in § 8 Abs. 4,

zum Ausschluss von den Studiengängen, in denen dieses Examen obligatorischer Bestandteil ist. Ein allfälliger Ausschluss wird verfügt.⁸

Masterarbeit

§ 16. Die Studierenden zeigen mit der Masterarbeit ihre Fähigkeit, ein begrenztes Problem der chemischen Forschung zu bearbeiten. Die Masterarbeit kann nach Wunsch der Studierenden entweder auf Englisch oder Deutsch geschrieben werden. Vor Beginn der Erarbeitung der Masterarbeit wird ein Studienvertrag (für Masterarbeiten) abgeschlossen.

² Die verantwortlichen Dozierenden vereinbaren mit den Studierenden das Thema, den Umfang und den Beginn der Masterarbeit. Der Studienvertrag wird vom bzw. von der Studierenden, der verantwortlichen Dozentin bzw. dem verantwortlichen Dozenten und der bzw. dem Vorsitzenden der Unterrichtskommission vor Beginn der Masterarbeit unterschrieben.⁹

³ Die Masterarbeit kann auch innerhalb eines Teams ausgeführt werden, wobei die Teilaspekte der Arbeit klar definiert und den einzelnen Teammitgliedern zugeordnet werden. Die schriftliche Ausarbeitung der Masterarbeit erfolgt in jedem Fall eigenständig.

⁴ Die Masterarbeit wird unter der Verantwortung einer Dozentin bzw. eines Dozenten in Chemie ausgeführt.

⁵ Die Masterarbeit wird in der Regel zu Beginn des 2. Semesters des Masterstudiums begonnen.

⁶ Die Masterarbeit (inkl. Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung) dauert max. 24 Wochen.

⁷ Die Masterarbeit wird von der Dozentin bzw. vom Dozenten, die bzw. der das Thema der Arbeit gestellt hat, sowie von einer weiteren Dozentin bzw. einem Dozenten aus dem gleichen oder einem angrenzenden Fachgebiet begutachtet und benotet. Dabei wird die im Laufe der Arbeit gezeigte wissenschaftliche Leistung sowie die Fähigkeit zur Darstellung, Auswertung und Interpretation von Versuchsergebnissen bewertet.

⁸ Der Notendurchschnitt beider Gutachten ergibt die Note der Masterarbeit. Ergeben sich in der Beurteilung Differenzen, die grösser sind als eine Note, beschliesst die Unterrichtskommission Chemie die definitive Festsetzung der Note.

⁹ Innerhalb der ersten drei Wochen können die Studierenden eine angefangene Masterarbeit einmal ohne Folgen abbrechen. Ein späterer Abbruch gilt als nicht bestandene Masterarbeit. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Unterrichtskommission Chemie auf Antrag Ausnahmen bewilligen.

¹⁰ Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal unter anderer Leitung und mit einem neuen Thema wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Chemiestudium an der Universität Basel.

Masterprüfung

§ 17. Die Masterprüfung umfasst das Thema und Fachgebiet der Masterarbeit sowie angrenzender Gebiete.

² Die Studierenden müssen sich für die Masterprüfung bei dem für ihren Studiengang zuständigen Sekretariat schriftlich anmelden. Eine schriftliche Abmeldung ist bis drei Wochen vor Prüfungstermin im Prüfungssekretariat des Dekanats möglich.

³ Die Masterprüfung wird innerhalb von 4 Wochen nach der Benotung der Masterarbeit durchgeführt.

⁸ § 15 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 18. 2. 2014 (wirksam seit 29. 5. 2014).

⁹ § 16 Abs. 2 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 16. 11. 2010 (wirksam seit 1. 8. 2011). Abschn. II dieses Beschlusses enthält folgende Übergangsbestimmung: Diese Änderung gilt für Studierende, die ihr Studium am 1. August 2011 oder später beginnen. Studierende, die vor dem 1. August 2011 begonnen haben, beenden das Studium nach der bisherigen Regelung bzw. nach der für sie geltenden Ordnung bis zum 31. Juli 2015. Für einen späteren Studienabschluss erfolgt ein Übertritt in die neue Regelung bzw. neue Ordnung.

⁴ Die Masterprüfung ist mündlich und dauert 60 Minuten.

⁵ Prüfende sind die beiden Dozierenden, welche die Masterarbeit benotet haben.

⁶ Die Masterprüfung kann nach Wunsch der Studierenden entweder auf Englisch oder auf Deutsch durchgeführt werden.

⁷ Die Masterprüfung kann einmal wiederholt werden, jedoch maximal innerhalb von 6 Monaten. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Chemiestudium an der Universität Basel.

IV. Zuständigkeiten

Unterrichtskommission Chemie

§ 18. Die Unterrichtskommission wird von der Departementskonferenz gewählt.

² Die Unterrichtskommission besteht aus 6 Mitgliedern (3 Mitglieder der Gruppierung I, je 1 Mitglied der Gruppierungen II und III und 1 Vertreterin bzw. Vertreter der Studierenden).¹⁰

³ Die Unterrichtskommission hat die in dieser Ordnung genannten Aufgaben.

V. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 19.¹¹ Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 20. Diese Ordnung ersetzt die Ordnung für das Studium der Chemie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 12. Februar 2002. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium am 1. August 2007 oder später beginnen.

² Studierende, die ihr Studium in Chemie vor dem 1. August 2007 begonnen haben, beenden ihr Studium nach der alten Ordnung für das Studium der Chemie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 12. Februar 2002.

³ Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2002 begonnen haben, können ihr Studium gemäss der «Studienordnung für Chemie» vom April 1998 beenden.

Wirksamkeit

§ 21. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2007 wirksam. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung für das Studium der Chemie an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 12. Februar 2002 aufgehoben.

¹⁰ § 18 Abs. 2 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 16. 11. 2010 (wirksam seit 1. 8. 2011). Abschn. II dieses Beschlusses enthält folgende Übergangsbestimmung: Diese Änderung gilt für Studierende, die ihr Studium am 1. August 2011 oder später beginnen. Studierende, die vor dem 1. August 2011 begonnen haben, beenden das Studium nach der bisherigen Regelung bzw. nach der für sie geltenden Ordnung bis zum 31. Juli 2015. Für einen späteren Studienabschluss erfolgt ein Übertritt in die neue Regelung bzw. neue Ordnung.

¹¹ § 19 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 13. 12. 2011 (wirksam seit 1. 8. 2012).